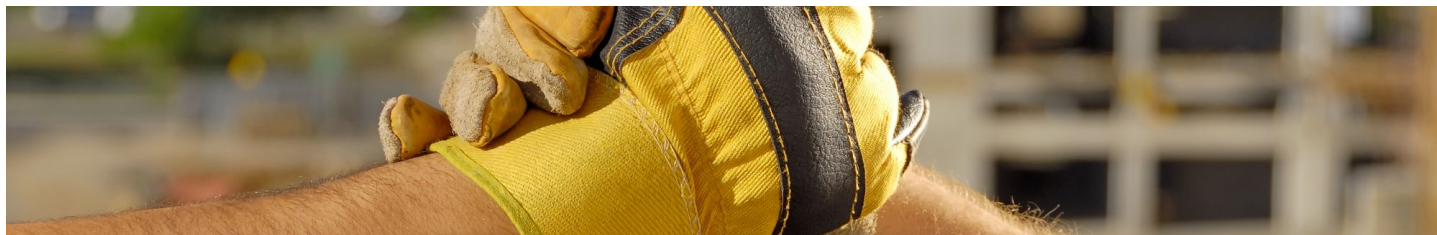


Wichtiges von A-Z

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



Beiträge

Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 01.04.2019 allgemeinverbindlich.

- Bis zum 31.03.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 1.5 %.
- Vom 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.0 %.
- Ab dem 01.01.2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.25 %.
- Die Beiträge der Arbeitgeber betragen wie bisher 5.5 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2019: CHF 148'200 pro Jahr).

Teilzeitangestellte

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat sind die Arbeitgeber verpflichtet, vom AHV-pflichtigen Lohn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abzurechnen, ungeachtet des Beschäftigungsgrades des Arbeitnehmers.

Teilzeitangestellten, die pro Kalenderjahr mindestens zu 50 % eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit geleistet haben, wird dieses Jahr als GAV FAR unterstellt angerechnet. Erreicht ein Teilzeitangestellter dieses Pensum nicht, so kann ihm dieses Jahr nicht als GAV FAR unterstellt angerechnet werden. Trotzdem müssen für diesen Arbeitnehmer FAR-Beiträge abgerechnet werden.

Teilzeitarbeit führt zu einer Rentenkürzung (Art. 17 Abs. 2 Regl. FAR).